



Naturschutzinitiative e.V. (NI) - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald  
Stresemannstraße 3 - 5  
56068 Koblenz

per Beteiligungsplattform

Kopie per Email:

PlanungsgemeinschaftMittelrhein-Westerwald@sgdnord.rlp.de

Seiten gesamt: 14

**05.05.2026**

**1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung) - 2. Anhörung und Beteiligung nach § 9 ROG i.V.m. § 6/§10 LPlG.  
- Stellungnahme der Naturschutzinitiative e.V. (NI)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte berücksichtigen Sie die folgenden Kritikpunkte der Naturschutzinitiative e.V. zur 2. Offenlage des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung).

## 1. Zur Methodik und Übergreifende Anmerkungen

Zu Dokument:“ 26.03.03 Methodik für 2. Offenlage.pdf“

### **Fehlende Verbindlichkeit der Raumordnung**

Die Hauptkritik an diesem Teilplan Erneuerbare Energien ist der, dass dieser aufgrund fehlender Verbindlichkeit keine Steuerungswirkung hat. Unsere Analyse der Situation in den letzten zwei Jahren zeigt, dass weder die Positivgebiete im 1. Entwurf noch die Restriktionsgebiete nach Fachbeitrag LfU in den aktuellen Windkraftplanungen von Relevanz sind. Große Windparkplanungen, wie aktuell an der A3 bei Dierdorf, In den Kernzonen der Naturparke bei Neuwied oder im Westerwälder Vogelschutzgebiet bei Bellingen sollen dort hin, wo der Bau von WEA nach der Raumplanung nicht sein soll.

Das wird sich auch in Zukunft nicht ändern, wenn in einer PM zur 2. Offenlage die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald schreibt:

*„Unabhängig vom Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald bleibt es den Kommunen auch weiterhin möglich, über ihre*

### **Naturschutzinitiative e.V. (NI)**

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband  
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

#### **Geschäftsstelle**

Am Hammelberg 25  
D-56242 Quirnbach  
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0  
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1  
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

 [www.naturschutz-initiative.de](http://www.naturschutz-initiative.de)

#### **Vertretungsberechtigte**

Harry Neumann,  
Bundes- und Landesvorsitzender  
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,  
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

*Flächennutzungsplanung die Entwicklung der Windenergienutzung vor Ort aktiv zu gestalten und zu steuern.“*

Wir fragen uns somit, wo hier die Steuerung durch eine Raumordnung liegen soll. Nur um für das WindBG eine passende Kulisse vorzuhalten, die hier ein rein theoretisches Gebilde ist?

### **Beschleunigungsgebiete**

Nach Kap. 1.2.6. „Beschleunigungsgebiete“ der Methodik ist das Ziel dieser Teilfortschreibung, Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, die nach § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich Beschleunigungsgebiete im Sinne des §6 WindBG sind. In diesen kommt es zu einem erheblichen Fortfall der Ermittlung des Konfliktpotenzials mit Schutzgütern des Naturhaushalts.

Unsere Analyse der für diese Kulisse ausgewählten Gebiete zeigt ferner, dass die zu erwartenden Konflikte überall ein Maß überschreiten, dass kein Beschleunigungsgebiet im Sinn des WindBG ausgewiesen werden dürfte. In jedem der hier vorgeschlagenen Gebiete müsste der Artenschutz eingehend betrachtet werden, da erhebliche Umweltkonflikte nicht auszuschließen sind.

Natur ist dynamisch und ein scheinbar konfliktarmes Kleingebiet zwischen den aus Brutplatzradien hergeleiteten Dichtezentren ist genauso konfliktbehaftet wie die angrenzenden als Dichtezentrum dargestellten Bereiche. Beispielhaft dafür stehen Auswertungen von Herrn Horst Braun aus Friesenhagen, der für das Wildenburger Land (Nordkreis Altenkirchen) viele Brutvorkommen zusammengetragen hat (s. seine eigene Stellungnahme im Verfahren, die die NI vollumfänglich unterstützt). Es zeigt sich hier eindrucksvoll, dass (Klein)Gebiete, die innerhalb der „Kategorie 2-Kulisse“ des Rotmilan-Dichteentrums stehen, früher oder später ebenso im Nahbereich von Rotmilan-Horsten stehen. Hier plädiert die Naturschutzinitiative e.V. (NI) für die Betrachtung wesentlich großflächigerer Räume. Besonders wenn - wie im Wildenburger Land - sich Schwerpunkträume von mehreren schutzrelevanten und durch WEA-gefährdeten Arten überschneiden.

Auch wenn man für die Vorranggebiete eine Mindestgröße von generell 10 ha eingeführt hat, wird in der Methodik zu 2. Offenlage dennoch eine Gruppe von Kleinflächen über 1 ha zugelassen, wenn diese im Verbund der Flächen 10 ha erreichen. Die vorgehende Betrachtung zeigt aber auf, dass Flächen, die im Verbund mit konfliktreichen Gebieten stehen, generell nicht als Vorranggebiet in Frage kommen dürfen. Dabei wären 10 ha in Bezug auf Windkraft noch als Kleinfläche einzustufen. Solche Flächen können im Verbund mit umgebenden Schutzgebietsflächen oder bedeutsamen Artvorkommen extremen Schaden anrichten. Als Beispiel nennen wir hierfür das neu hinzugekommene Gebiet 161 östlich Kircheib (s. Kap. 3.1.1).

Das Vorgehen ist falsch, dass bestehende Windparks und viele bestehende Vorranggebiete aus lokalen Planungen als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden, da angenommen werden kann, dass Raumnutzungskonflikte durch die detailliertere Betrachtung auf der nachgeordneten Planungsebene ausgeräumt werden konnten. Gerade wenn die Planungen sich auf einen Vorrang der Windkraftnutzung berufen haben und man per Ausnahmegenehmigung oder über fragwürdige Vermeidungsmaßnahmen die Baugenehmigung bekommen hatte, sind es nicht pauschal konfliktarme Gebiete.

Auch vollzieht die Regionalplanung scheinbar einen europarechtswidrigen Wechsel vom Individual- zum Populationsschutz (u.a. Kap 2.3.10. Berücksichtigung weiterer Belange des Naturschutzes). Der EuGH hat mehrfach festgestellt, dass der individuelle Artenschutz nach wie vor zu beachten ist. Zwar sind auf Ebene der Regionalplanung nicht isolierte Vorkommen zu erkennen oder planerisch einzuarbeiten, aber deshalb braucht es umso mehr die Datenerhebung zu möglicherweise geschädigten Artvorkommen auf Ebene der konkreten Antragsplanung. Die deutschen Vorgaben zu Beschleunigungsgebieten bewegen sich dabei nach wie vor im Widerspruch zur EU-Gesetzgebung. Es sollen auf Ebene der SUP „*Arten mit kleinräumiger Verbreitung, gefährdeten Einzelvorkommen, stark rückläufigen Bestandstrands oder schlechten Erhaltungszuständen*“ behandelt werden. Es wird weiter ausgeführt, dass „*Aufgrund der nicht flächendeckend vorhandenen Artdaten ist die Prüfung auf Ebene der einzelnen Windenergiegebiete vorzunehmen*“.

In der Aussage steckt schon der grundsätzliche Widerspruch, dass über selten verteilte Arten unzureichend Informationen vorliegen und deshalb auch eine SUP bei den Gebietsüberlegungen keine realistische Beurteilung treffen kann. Sowohl in Berücksichtigung besonders schutzrelevanter Arten als auch unter Wahrung des individuellen Schutzansatzes der EU-Gesetzgebung ist der Verzicht auf die Artenschutzprüfung bei Einzelvorhaben nicht zu vertreten. In Blick auf die RED III Richtlinie wäre also die Einschätzung zur Konflikttiefe eines Gebietes sehr restriktiv und im Zweifel im Sinne des Vorsorgeprinzips auszulegen.

Insofern sehen wir bei den Gebietsausweisungen in der Regel auch eine erhebliche Diskrepanz zur EU-Gesetzgebung (hier incl. RED III-Richtlinie). Wir verweisen dazu auf die gutachterliche Stellungnahme der Kanzlei Caemmerer Lenz, Rechtsanwalt Dr. Rico Faller: Tempo beim Windenergieausbau von §6 WindBG? Eine kritische Einordnung, - In Naturschutzinitiative e.V. (Hrsg): Wissenschaftler fordern: Keine Windenergie im Wald, Broschüre, S. 20-24

Siehe <https://naturschutz-initiative.de/wissen/publikationen/keine-windenergie-im-wald/>

Diese Stellungnahme ist Bestandteil unserer Stellungnahme. Wir fügen sie auch als Anlage bei.

Zu begrüßen ist, dass einige von uns kritisierte Gebietsvorschläge aus der 1. Offenlage fortgefallen sind, oft auch kleinere. Die verbleibenden oder neu hinzugekommenen sind aber nach wie vor sehr problematisch und erfüllen in der Regel nicht die Voraussetzungen nach der RED-III-Richtlinie.

### **Zu 2.2.3. Alte Laubholzbestände älter als 120 Jahre**

Man meint von der Forstverwaltung keine zuverlässigen Daten zur Verfügung stellen zu können, weshalb im RROP keine Ausschlussgebiete nach LEP IV Z 163 d dargestellt werden. Es soll zum Zeitpunkt des konkreten Einzelgenehmigungsverfahrens die Prüfung erfolgen, ob Altwald vorliegt.

Dieses ist abzulehnen, da in einem Beschleunigungsgebiet vereinfacht geplant werden kann und die Forstverwaltung durchaus verwertbare Daten in der Forsteinrichtung hat (überwiegendes Alter).

Auch ist die Beschränkung auf alleine ein bestimmtes Alter nicht ausreichend. Man verkennt ansonsten die Bedeutung zusammenhängender Waldgebiete für die Resilienz von

Waldgebieten gegen klimatischen Stress. Hier wäre ein Schutz von zusammenhängenden Waldflächen zu formulieren.

#### **Zu Kap. 2.2.4. Natura 2000 Gebiete nach LEP IV**

Außerhalb einer mehr nach kleiner Größe gebildeten Gebietskulisse, die nicht für WIA zur Verfügung stehen, stehen FFH- und Vogelschutz-gebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.

Dieses ist strikt abzulehnen. Schutzgebiete werden ausgewiesen, damit der Schutz hier prioritär ist. Dieses ist auch in Bezug der Achtung der sonstigen Ziele nach §20a GG geboten (s. Kap. 2). Der LfU-Fachbeitrag versucht hier zwar ein Vorrang von Natura-2000-Gebieten herauszuarbeiten, wo gegen Windkraft empfindliche Arten Schutzgut sind. Dennoch sind alle Schutzgebiete auszunehmen, da Windkraft nirgendwo Schutzgut ist und fast immer einen erheblichen Konflikt mit den Schutzgütern bringt. Schutzgutziele müssen immer prioritär sein.

#### **Repowering**

(zu Kap. 2.3.3. Methodik)

Die 5-fache Anlagehöhe ist bei modernen Anlagen mit Höhen von teils 260 m viel zu weit gefasst. Ein Repowering sollte doch deshalb eine Priorisierung erfahren, um einen durch Windkraft geschädigten Standort weiter zu nutzen. Gerade die Bodenfunktionen und Grundwasserströme sind im Bereich des Fundaments irreversibel geschädigt. Bei Waldstandorten mit langfristig negativen Folgen für den umgebenden Wald.

Es wäre im Gegenteil zur Auflage zu machen, genau den alten Standort weiter zu nutzen und auszubessern. Ansonsten entsteht langfristig gesehen wirklich aus einem Wald mit Wind-Industriegebiet ein weitflächig nicht mehr waldfähiges Industriebrachland. Auch in Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung zur angemessenen Höhe der Rückbaukosten (meist zu niedrig angesetzt) kann sich das für die Betreiber lohnen, vielleicht nicht das Fundament entfernen zu müssen.

#### **Freiflächensolargebiete (FFPV)**

(zu Kap. 4 Methodik)

Auf die Zusammenlegung von Freiflächensolargebiete (FFPV) und Windparks in gemeinsamen Vorranggebieten (nach Kap. 4.1. Methodik) sind wir in unserer Stellungnahme von 2024 schon eingegangen. Auch wenn sich die im RROP dargestellte Kulisse wohl reduziert hat wegen einer die Flächenberechnungen wohl schon jetzt erfüllenden Bautätigkeit von der kommunalen Seite aus, erscheint uns eine Darstellung im RROP auch wegen der fehlenden Steuerungswirkung entbehrlich. Die Darstellungen von Vorbehaltsgebieten des RROP entfacht ja keine Bindewirkung für die kommunale Planung.

Eine Zusammenlegung von Wind- und Solargebiete kann nur im Einzelfall eine sinnvolle Option sein. Zu beachten ist, dass hinsichtlich des negativen Einflusses auf den Naturhaushalt völlig andere Kriterien bei Wind- wie FFPV zu beachten sind. Bei letzteren ist

entscheidend die konkrete Ausbildung der Biotopflächen. Auch kann es nicht sein, dass die wenigen Tälchen in Waldgebieten mit Vorrangzonen Windkraft dann noch mit FFPV zugebaut werden, wo vermutlich auch nur eine geringe Energieausbeute zu erzielen ist.

Auch kritisieren wir die Landesvorgabe einer Konzentrierung entlang von Verkehrswegen oder Leitungstrassen (Kap. 4 S. 34), da diese oft wertvolle Natur durchschneiden. Ein 500m Korridor ist darüber hinaus viel zu groß. Deshalb darf es keine pauschale Privilegierung geben.

Konkrete Geländeuntersuchungen mit dem Ausschluss der Beanspruchung naturschutzfachlich wertvoller Biotope müssen immer Entscheidungsgrundlage für die Möglichkeit sein, eine Fläche für FFPV in Anspruch zu nehmen. Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet nach Datenlage darf es hier nicht geben!

Es bestehen weitere Kritikpunkte, die in unserer Stellungnahme von 2024 thematisiert wurden.

## 2. Zu textlichen Festlegungen und Begründung

(Neuformulierungen in Kap 3.2 Energiegewinnung und –versorgung, Dokument „26.03.06 Vergleichsdokument textliche Festsetzungen.pdf“)

### Zu kritisierender Absatz:

Durch die Regelung des § 2 EEG wird die grundsätzliche Eignung einer Fläche für erneuerbare Energien auf Genehmigungsebene deutlich stärker zugunsten der erneuerbaren Energien zu bewerten sein und erweitert so den Bewertungsspielraum des Plangebers in diese Richtung.

In diesem Sinne und in der Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung zu Artikel 20 a des Grundgesetzes wird die Erzeugung erneuerbarer Energien bei der Aufstellung des RROP-EE auf einer Ebene mit den anderen Belangen der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen künftiger Generationen gewichtet. Beispielsweise sei hier der Schutz der Nahrungsmittelerzeugung inkl. des Grundwassers genannt.

### Kritik der NI:

Wir sehen hier den Art. 20a GG unzulässiger Weise zu stark pro Windkraft ausgelegt.

Der Art 20a GG verpflichtet den deutschen Staat, die natürlichen Lebensgrundlagen und Tiere zu schützen. Dies geschieht in Verantwortung für künftige Generationen...

Gerade wo das Schutzgut „Tiere“ durch Rückgang, Gefährdung oder eine besondere Verantwortung pro Art gefährdet ist, ist ein Vorrang des Artenschutzes zu formulieren. Dem konkreten Schutzziel für durch Windkraft gefährdete Arten in Schutzgebieten nach §§ 31-29 und 31-32 BNatSchG - und hier besonders in VSG, FFH, und NSG, ist auch in Beziehung zum 20a GG der Vorrang vor den Zielen des abstrakten Klimaschutzes zuzuweisen.

Auch in Hinblick der Zukunftsvorsorge (Verantwortung für künftige Generationen) sind stärker die Bedeutung und die Notwendigkeit des Erhalts eines leistungsfähigen Naturhaushaltes und stabiler Ökosysteme zu formulieren. Es nützt Niemanden eine reinere Luft, wenn das ehemals stabile Ökosystem auch durch Maßnahmen des Klimaschutzes zerstört ist. In diesem Fall haben auch die nachfolgenden Generationen des Menschen keine Zukunft.

Die NI erwartet eine Formulierung, die den Artenschutz stärker in Bezug zu Art 20a GG einbindet und den Vorrang des Artenschutzes in Schutzgebieten stärker heraushebt.

Auch wo es keine Änderungen in den Festlegungen gegeben hat, verweisen wir nochmals auf unsere begründete Kritik an Passagen in unserer Stellungnahme von 28.10.2024

### 3. Gebietsbesprechung

Für die hier nicht thematisierten Gebiete gelten die generellen Einwände bzw. für die Gebiete mit geringen oder ohne Änderungen das in unserer Stellungnahme vom 28.10.2024 Ausgeführte.

#### 3.1 Kreis Altenkirchen

##### 3.1.1 Neu hinzugekommen (Kreis AK)

###### Potenzialfläche Nr. 161 - Leuscheid östl. Kircheib

Der Gebietsvorschlag ist klar abzulehnen.

###### Artenschutz

Für die Möglichkeit, auf 12 ha 1-2 WEA aufzustellen, werden gewaltige Konflikte mit dem Artenschutz in Kauf genommen. Folgende Artvorkommen sprechen dafür, dass ein hohes Konfliktrisiko vorliegt, so dass hier das Gebiet in keinem Fall vereinfacht beplant werden kann.

Im Nahbereich zu dieser Fläche brütet der **Schwarzstorch**. Ein Horststandort dürfte unter 1000m entfernt liegen. Der Schwarzstorch hatte auch schon mal im RLP-Gebiet etwas über 1000m von der vorgeschlagenen Potenzialfläche gebrütet. Das schon langjährig besetzte Revier beruht auch auf einem umfangreichen Gewässernetz im Nahbereich. Auch im Umfeld des geplanten Vorranggebietes dürften angeflogene Nahrungsflächen liegen.

Der **Rotmilan** kommt in hoher Dichte im Gebiet um Kircheib (RLP) und Mühleib-Obereib (NRW) vor. Für NRW wie Rheinland-Pfalz wird hier ein Dichtezentrum ausgewiesen. Es ist aber nicht zutreffend, dass es aufgrund einer nicht gegebenen Überlappung des Gebietsvorschlags mit dem Dichtezentrum eine Zone mit geringer Konflikthöhe ist. Die Interaktionen der Vögel beziehen einen weiten Randbereich mit dem Wald ein. Die Brutvorkommen des Rotmilans liegen in angrenzenden Wäldern, die wie hier auch gegeben, zumindest frequent als Über- und Durchflugsraum genutzt werden. Auch der **Schwarzmilan** ist über Beobachtungen der Datenbank „Ornitho“ unregelmäßig belegt. Bei allen Planungen müsste die Situation intensiv betrachtet werden.

Der **Wespenbussard** wird durch Ornitho-Daten regelmäßig im Bereich westliche Leuscheid und angrenzendes Offenland belegt, also auch im Nahbereich der geplanten Vorrangfläche.

In diesem Bereich der Landesgrenze wird nach der Datenbank Ornitho regelmäßig noch der **Sperlingskauz** nachgewiesen. Der wahrscheinliche Revierbereich grenzt direkt an die Vorrangfläche bzw. überlappt. Der Sperlingskauz ist nur regional sehr begrenzt in Höhenlagen mit vorwiegendem Nadelbaumbestand nachgewiesen. Er ist hier an der Landesgrenze eine echte Besonderheit. Er ist aber in der Leuscheid durch den Rückgang der Nadelforste stark gefährdet. Im Bereich sind aber noch deckungsreiche Mischwälder vorhanden, die ein gutes Habitat bieten. Möglicherweise befinden sich hier im Bereich der Landesgrenze die letzten Vorkommen für die Leuscheid.

Die **Waldschnepfe** kommt im Bereich regelmäßig vor und ist auch durch verschiedene Meldungen der Meldedatenbank „Ornitho“ belegt (auch eigene Nachweise von März 2024). Frisch feuchte Pionierwälder, Feuchtwälder und Waldlichtungen entsprechen gut den Ansprüchen der störepfindlichen und anerkannt Windkraft-sensiblen Art. Der Bereich bietet sehr günstige Bedingungen, da im Umfeld viele Quellbereiche liegen und zahlreiche unbelastete Bergbäche in das Wohmbachtal entwässern.

Zum **Baumfalken** gibt es aus dem Umfeld vereinzelte Beobachtungen, die auf ein Vorkommen schließen lassen (z. B. Ornitho-Beobachtung von 2 Tieren am 24.07.2023)

Vom **Uhu** sind Vorkommen im Bereich Mühleib bekannt. Wie stark Tiere hier mit dem Untersuchungsgebiet interagieren, müsste erst untersucht werden.

**Vogelzug:** Die Anstiege zum Westerwald lassen hier Luftmassen aufsteigen und auch verstärkt abregnen. Auch für ziehende Vögel darf eine Konzentration auf tiefere Luftschichten angenommen werden. Das im „Artenschutzfachlichen Beitrag“ des LFU von 2024 dargestellte „landesweit bedeutende Rastgebiet windenergiesensibler Vogelarten“ südwestlich Kircheib gibt einen zusätzlichen Hinweis auf die besondere Bedeutung des geplanten Bereiches für den Vogelzug. Dieser müsste genauer untersucht werden.

### FFH- Gewässerbelange

Im Umfeld der geplanten Vorrangfläche entspringen zahlreiche unbelastete Bergbäche, die in das Wohmbachtal entwässern. So auch der Quellbach BT-5210-0058-2009 der aufgrund einer Reinwassergesellschaft, dem Scapanietum undulatae mit dem Wassermoos *Scapania undulata* und der Rotalge *Batrachospermum spec.* dem FFH-Lebensraumtyp 3260 zugeordnet wurde. Der Bach quert die geplante Potenzialfläche. Reinwassergesellschaften sind extrem empfindlich gegenüber Einträgen. Das müssen nicht nur Kontaminationen durch Baustoffe oder die Auswirkungen von Havarien sein. Auch der massive Eintrag von Sedimenten, die bei diesen großen Baufeldern kaum zu vermeiden sind, bedroht das Bestehen dieses FFH-Biotops. Belange des überlagernden FFH-Gebietes sind direkt betroffen.

### Relevanz

Die 12 ha liefern auch praktisch keinen Beitrag zum Ausbauziel 1,8% der Landesgrenze und sind somit im Sinne der Raumplanung irrelevant.

Der geringe Beitrag, den diese Fläche zur Energieerzeugung liefern würde, steht in keinem Verhältnis zu den Schäden für das angrenzende FFH-Gebiet und den artenschutzrechtlichen Konflikten.

Die Fläche liegt auch in einem Vorranggebiet regionaler Biotopverbund und sollte deshalb aufgrund seiner störenden Wirkung hier nicht als Vorranggebiet Windkraft ausgewiesen werden.

Weiterhin verfügt Kircheib mit seiner historischen Wehrkirche und dem angrenzenden Höhenzug der Leuscheid über eine besondere Landschaftswirkung, die durch WEA verfremdet würde.

### **3.1.2 Gebiete mit Änderungen (Kreis AK)**

#### **Gebiet 1 westl. Krottorf**

Das Gebiet wurde verkleinert mit mehr Abstand zum VSG sowie nach Krottorf. Auch dass die Überlagerungen mit FFPV entfallen. Die Befürchtung bleibt, dass trotz fehlende Überlappung mit den Darstellungen zum Rotmilan-Dichtezentrum die Konflikte mit dieser Art dennoch hier vorhanden sind (s. unsere Stn. von 2024).

#### **Gebiet 2 südl. Steeg**

Das Gebiet wurde leicht verkleinert und zwei Kleinflächen sind hinzugekommen. Auch die Überlagerungen mit FFPV sind entfallen.

Zu kritisieren ist besonders die Überlagerung mit dem Rotmilan-Dichtezentrum (in der Grafik teilweise, faktisch aber komplett). Das zeigten auch Horstkartierungen des Ornithologen und Naturschutzbeauftragten des Landkreises Altenkirchen, Horst Braun aus Friesenhagen, der in der aktuellen Offenlage eine eigene Stellungnahme eingebracht hat. So rückten beim Rotmilan nach 2023 noch zwei Reviere in einen Abstand von 500 bzw. 700m zum Gebiet, was die Einrechnung ins Dichtezentrum zur Folge haben müsste. Auch ein nahes Revier des Wespenbussards (700m zum Gebiet), die Lage im Funktionsraum mehrerer Schwarzstörche und das Vorkommen von Sperlings- und Raufußkauz sprechen gegen den Gebietsvorschlag. Näheres zu Fundorten in der Stellungnahme von Horst Braun. Das Gebiet dürfte ohne nähere Untersuchung nicht als Beschleunigungsgebiet Windkraft ausgewiesen werden.

Auf die Ausweisung von Mini-Satellitenflächen wie hier westlich der Hauptfläche bei „Wassermühle“ sollte für den RROP verzichtet werden. Aufgrund der Raumwirkung von WEA ist die tatsächliche Flächeninanspruchnahme viel größer, besonders wie hier im Wald. Die Ausweisung von Miniflächen bringt auch keinen Beitrag zu der scheinbar alleinigen Aufgabe, eine passende Flächenkulisse für das WindBG auszuweisen.

#### **Gebiet 3 nördlich Birken-Honigessen**

Das Gebiet wurde verkleinert. Dennoch bleiben die artenschutzrechtlichen Risiken mit nah liegenden Horsten von Rotmilan und Schwarzstorch. Hier zeigt die Stellungnahme zur aktuellen Offenlage von Horst Braun aus Friesenhagen auf, dass das Gebiet komplett dem Dichtezentrum des Rotmilans zugeordnet werden müsste, da nach 2023 auch fünf Rotmilan-

Bruten in einem Abstand von 300, 900, 1100 und 1200m zum Gebiet auftraten. Ferner besteht ein Abstand von ca. 500m zu einem Schwarzstorch-Nistplatz, der auch das Gebiet in seinem Funktionsraum einbindet.

#### **Gebiet 4 nördlich Elkhausen / Katzwinkel**

Das Gebiet wurde verkleinert. Auch die Überlagerungen mit FFPV sind entfallen.

Auch ohne Überlappung mit der dargestellten Dichtezentrum-Kulisse ist dennoch im Nahbereich mit Horstlagen von Rotmilan und Schwarzstorch zu rechnen. Hier zeigt die Stellungnahme zur aktuellen Offenlage von Horst Braun aus Friesenhagen auf, dass das Gebiet komplett dem Dichtezentrum des Rotmilans zugeordnet werden müsste, da nach 2023 auch Rotmilan-Bruten in einem Abstand von 500, 600, 850m und 1200m zum Gebiet auftraten. Auch die Lage in einem Dichtezentrum zum Wespenbussard mit fünf (!) Revieren im Abstand von 500, 550, 800, 2000 und 2100m zum Gebiet, die Lage im Funktionsraum dreier Schwarzstörche mit Horststandorten unter/gleich 1600m und das Vorkommen von Sperlingskauz und Baumfalke spricht auch gegen den veränderten Gebietsvorschlag.

#### **Gebiet 6 nordwestl. Hovels**

Das Gebiet wurde verkleinert. Dennoch bestehen nach wie vor die in unserer Stn. von 2024 genannten Konflikte mit dem Landschaftsschutz, dem Tourismus oder der Biotopvernetzung.

#### **Gebiet 8 und 9 bei Nauroth**

Die Kleinflächen, die das neue NSG Nauberg umrahmten (Gebiet 8) sind herausgenommen, was wir begrüßen. Das nur wenig weiter östlich liegende Gebiet 9 zwischen Norken und Nauroth ist auch verkleinert worden, bildet aber den Hauptteil des aktuell genehmigten Windparks Mörten ab (Westerwaldkreis). Diesen hatte die NI in einer umfangreichen Stellungnahme abgelehnt, vor allem wegen Beeinträchtigungen des neuen NSG Nauberg und den festgestellten Artvorkommen.

### **3.2 Westerwaldkreis**

#### **3.2.1 Neu hinzugekommen**

#### **Gebiet 160 bei Nisterberg**

Das Gebiet grenzt direkt an das FFH-Gebiet „Stegskopf, welches auch Teil des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ ist. Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung für die Region und den regionalen Artenschutz.

Es ist auf der Ebene des RROP nicht abschätzbar, ob es zu Konflikten mit den direkt angrenzenden Natura-2000-Gebieten kommen kann. Insofern ist eine Wertung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen.

Eine Bewertung zu dem Gebiet konnten wir in den Flächensteckbriefen zum Umweltbericht nicht finden.

### **3.1.2 Gebiete mit Änderungen (Kreis WW)**

#### **Gebiet 09 bei Nauroth**

Siehe Ausführungen zu Kreis AK (gebietsübergreifend)

#### **Gebiet 12 nordwestl. Höhn**

Die in 2024 ausgewiesene Fläche wurde nach Westen in einen für den Natur- und Artenschutz bedeutenden Wald verlängert. Die Darstellung überlagert hier eine „Kat. 2-Ausschlussfläche“ mit hohem Habitatpotenzial für die Bechsteinfledermaus.

Die Erweiterung nach Westen ist abzulehnen.

Die Lage im Dichtezentrum Rotmilan widerspricht dem Grundsatz, solche Flächen im RROP auszusparen.

#### **Gebiet 35 Haiderbachhöhe nördl. Ransbach-Baumbach**

Vorranggebiet WEA, Vorbehaltsgebiet FFPV

Die Darstellung von FFPV in dem Waldgebiet ist abzulehnen. Das im Bau befindliche Windindustriegebiet „Haiderbachhöhe“ hat das bestehende Waldgebiet durch die aktuelle Errichtung der WEA und besonders durch einen unmäßigen Flächenverbrauch für die Zuwegungen mit teils 5-10 m tiefen Einschnitten irreversibel geschädigt. Die Schäden für den Naturhaushalt durch den Wegebau überschreiten bei diesem Windpark die Flächenverluste durch die Anlagen. Ein weiterer Verlust an Waldfläche ist nicht hinzunehmen - auch wenn die vorgesehene Fläche möglicherweise derzeit nur gering bestockt ist. Sie bleibt dennoch Waldfläche.

#### **Gebiet 41 östl. Montabaur**

Vorranggebiet WEA, Vorbehaltsgebiet FFPV

Die Darstellung von FFPV haben sich in der Form geändert, dass jetzt große Bereiche im Wald beansprucht werden. Die Darstellung von FFPV in dem Waldgebiet ist auch nach dem Methodenteil abzulehnen. Zudem besonders im Südteil großflächig für den Fledermausschutz bedeutsame Waldflächen beansprucht werden sollen.

Hier liegt eine für FFPV-Anlagen nicht wegägbare Waldfläche mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt vor. Die Darstellung von FFPV-Flächen ist hier nicht möglich.

Da auch die Darstellung des Vorranggebiets für WEA Waldflächen mit hoher Bedeutung als Fledermaushabitat überlagert, liegt hier kein konfliktarmer Standort im Sinne des RROP vor. Das Gebiet ist komplett zu streichen.

### **3.3 Flächen im Kreis Ahrweiler (Auswahl)**

Für die nicht thematisierten Gebiete gelten die generellen Einwände.

#### **Gebiet 162 südl. Unkelbach (Remagen)**

Das Gebiet ist durch Verlagerung aus dem vorherigen Gebiet 19 hervorgegangen.

Für dieses neue Gebiet sind die gleichen Kritikpunkte wie 2024 anzuführen.

Es ist ein Touristisch attraktiver Bereich am Rande des Rheintals. Es ist eine starke entstellende Fernwirkungen auf das hier geschützte Landschaftsbild zu erwarten.

Es sind besonders Laubwälder betroffen, von denen eine hohe Biotopwertigkeit auszugehen ist. Das Gebiet ist stark reliefiert. Es gibt stark eingetiefte Talsiefen und ein angrenzender aufgelassener Abbaubereich eignet sich als Uhu-Brutstätte. Die Lebensgemeinschaft der Buchenwälder dürfte reichhaltig ausgebildet und entsprechend stark besonders betroffen sein. Erhebliche Konflikte mit dem Fledermausschutz sind zu erwarten, auch da im Südwesten angrenzend ein sehr großer „Kat.2-Ausschlussbereich“ mit einem hohem Habitatpotenzial für die Leitarten Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr dargestellt ist.

Als Beschleunigungsgebiet ist die Fläche ungeeignet, da starke Konflikte zu erwarten sind. Ohne eingehende Untersuchungen nach Vorgaben (2012) darf das Gebiet nicht pauschal beplant werden.

#### **Gebiet 27 südl. Bad Neuenahr-Ahrweiler**

WEA in einem hier auszuweisenden Vorranggebiet würden das touristisch sehr bedeutende Ahrtal überprägen und sind abzulehnen. Neu hinzu gekommene Flächen sind noch mehr auf das Ahrtal zugerückt. Im Unterschied zu 2024 haben sich einige Kleinstflächen verlagert, die scheinbare Lücken in einem großflächigem Waldgebiet mit Bedeutung für den Fledermausschutz sind. Wie schon in Kap. 1 (Methodik) zu Beschleunigungsgebieten dargestellt, gibt es de facto solche Lücken nicht in einer dynamischen Natur. In Bezug auf nicht einkalkulierbarer Konflikte mit dem Fledermausschutz ist zu beachten, dass WEA in diesem für den Fledermausschutz bedeutsamen Umfeld sowohl hinsichtlich Habitatzerstörung (artenschutzrechtlicher Tatbestand der Störung) als auch der betriebsbedingten Tötung (§44 (1) 1 BNatSchG) erhebliche Konflikte versprechen, so dass eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ohne Artenschutzprüfung nicht sein darf.

Die Flächen sind im Sinn des RROP zu streichen.

### **3.4 Flächen im Kreis Cochem-Zell (Auswahl)**

Für die nicht thematisierten Gebiete gelten die generellen Einwände.

#### **Gebiet 106 bei Macken-Evershausen**

Das Gebiet wurde verkleinert und der Abstand zu einem bekannten Niststandort des Schwarzstorchs sowie eines touristisch relevanten Aussichtsturms vergrößert.

Dennoch ist auch für das veränderte Gebiet mit sehr hohen Konflikten zu rechnen, weswegen von einer Ausweisung als Vorranggebiet abzusehen ist.

Schutzgüter des direkt angrenzenden Vogelschutzgebietes sowie des FFH-Gebietes sind erheblich betroffen. Auch wenn ein Puffer von 200m dargestellt wird, liegt das geplante Vorranggebiet im Funktionsbereich dieser Schutzgebiete, die hier das geplante Vorranggebiet halbkreisförmig umschließen.

Wie schon mehrfach thematisiert, bestehen die Artenschutzkonflikte in so einer Konstellation auch außerhalb der Schutzgebietsgrenzen.

Von den Brutvogelarten wird der Raum neben einem derzeit wohl über 1200m entfernt liegenden Schwarzstorchhorst noch von mehreren Rotmilanrevieren und dem Wespenbussard genutzt (Planungsgutachten nach Offenlage 2024).

Das SWW-NOO gerichtete Moseltal incl. eines breiten Pufferstreifens ist ein bekannter Zugverdichtungskorridor. Bekannt ist, dass entlang des Moseltals für den Kranich eine Konzentrierung aus dem sonst meist stattfindenden Breitfrontenzug stattfindet. Die Art nutzt das Moseltal als Leitstruktur, um hier entlang gern besuchte Zwischenrastplätze in Lothringen zu erreichen. Eine ähnliche Bedeutung ist für viele (v.a. tagziehende) Zugvögel herzuleiten, für deren Orientierung auch markante Punkte oder Leitlinien eine hohe Bedeutung haben.

Für eine hohe Konfliktlage spricht auch die Überlagerung von „Kat II-Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien.

Es besteht eine Beeinträchtigung für einen Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung, der auch als Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund im RROP dargestellt ist.

Das geplante Vorranggebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und in Randlage einer nach LEP wie nach RROP ausgewiesenen in landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Moseltal) und in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. Die nicht für die Windkraft zugelassenen Zonen 1+2 sind gerade in Tallagen viel zu klein abgegrenzt, als dass die technische Überfremdung in den Hintergrund gedrängt würde. Wir sehen die v.a. optische Wirkung auf das touristisch sehr bedeutende Moseltal als „erdrückend“ und „technisch verfremdend“ an. Die im Vorranggebiet errichteten WEA würden höher sein, als es der Abstand zur Mosel nach unten wäre. Hier liegen die vom Tourismus auch lebenden Orten Müden und Moselkern in einem Abstand von ca. 2 km. Der für die Windkraft beanspruchte Bereich hat auch eine hohe Bedeutung für eine tatsächlich stattfindende touristische Nutzung.

Es bestehen erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte mit verschiedenen windkraftsensiblen Vogelarten. Vom Vorranggebiet gehen erhebliche Beeinträchtigung der Natura-2000 Schutzgüter, v.a. auf das VSG, aus. Das Gebiet erfüllt nicht die EU-Kriterien für ein Beschleunigungsgebiet. Auch bestehen erhebliche Konflikte mit dem Landschaftsschutz, so dass das Gebiet nicht auszuweisen ist.

Zudem zeigt sich in der Planungspraxis, dass die Gebietsgrenzen kleiner Vorranggebiete wegen einer die Windkraft nicht steuernden Raumordnung keine Rolle spielen (s. Kap. 1). Eine Darstellung als Vorranggebiet ist also immer nur der Kondensationspunkt für ein weit umgreifendes Windindustriegebiet.

## **Gebiet 108 südöstl. Treis-Karden**

Das geplante Vorranggebiet wurde noch erweitert.

Das geplante Vorranggebiet überlagert fast komplett eine sehr großflächige Ausschlusszone mit „Kat-2 Gebieten“ als für Fledermäuse wertvolle Wälder. Es sind alle drei Gebietskategorien für die jeweiligen Leitarten Bechstein-Fledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus betroffen. Dieser Überlagerung steht für eine völlige Abkehr der in der Methode zum RROP ausgeführten Prinzipien, dass es in den durch das LfU identifizierten konfliktreichen Gebieten keine Vorranggebiete im Sinn eines Beschleunigungsgebiet geben darf.

Das Gebiet schließt ferner breitflächig mit einem 200m Puffer an FFH- und Vogelschutzgebiete an. Ferner ist das Gebiet eine Biotopverbundfläche.

Von dem als „Landschaftsschutzgebiet“ gesicherten Bereich der geplanten Vorrangfläche aus besteht eine erhebliche raumbedeutsame Wirkung auf das als historische Kulturlandschaft zu schützende Moseltal. In einer Distanz von ca.1700m liegt der auch vom Tourismus lebende Ort Treis-Karden. Wenn alle für das geplante Vorranggebiet dargestellten Flächen mit WEA bebaut würden, würde ein riesiger Windindustriekomplex auf einer Grundfläche von 10 km<sup>2</sup> (1000 ha) praktisch direkt am Moseltal entstehen. Nimmt man noch das etwas südliche Gebiet 116 dazu, dass sich ebenfalls über einen großen Anteil von „Kat-2 Ausschlusszonen“ für den für den Fledermausschutz wichtigen Wäldern erstreckt (keine Änderungen zu 2024), dann liegt hier ein Windindustriegbiet innerhalb einer Umgrenzung von 18 km<sup>2</sup>. Es liegt damit eine erdrückende Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild im Moseltal vor. Wegen der Talkessellage entfachen bei Bebauung der Randhöhen die Schutzzonen zur „historischen Kulturlandschaft“ keine Wirkung (s. auch unsere Ausführung zum benachbartes Gebiet 106).

Es sind erhebliche artenschutzrechtliche Risiken zu erwarten, so dass die EU-Bedingungen für ein „Beschleunigungsgebiet“ nicht erfüllt sind. Planungen mit erdrückender Wirkung auf touristisch bedeutsame Landschaften sind auch im Sinne der Akzeptanz für EE-Maßnahmen zu unterlassen. Sie zerstören auch die regionale Identität der Menschen.

### **3.3 Fazit**

Die aus der 2. Offenlage ersichtliche Verkleinerung der Kulisse begrüßen wir grundsätzlich. Dennoch sind bei fast allen verbleibenden Flächen erhebliche Konflikte für Umweltschäden einzurechnen, weswegen sich die meisten Gebiete nicht als Beschleunigungsgebiete im Sinne § 6 WindBG eignen. Ohne eine eingehende artenschutzrechtliche Prüfung dürften in keinem der Gebiete WEA errichtet werden.

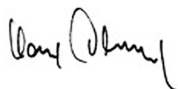
Einige neu hinzugekommene Gebiete wie das mit der Nr. 161 bei Kircheib weisen ein sehr hohes Konfliktpotenzial auf. Gebiete wie diese, die bei geringer Größe ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial und zusätzlich große Schäden für das Landschaftsbild aufweisen, sind generell abzulehnen. Sie dienen nicht der Arrondierung einer Kulisse, in der das Gesetzregime des WindBG gelten soll.

Im Überblick der dargestellten Gebietskulisse wird die enorme Konflikthöhe von Windkraftplanungen in unserem Raum deutlich. Gebiete, die die Bedingungen nach RED III-

Richtlinie erfüllen, dürfte es bei näherer Prüfung im Gebiet der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald nicht geben.

Da die Raumordnung - anders als es der Grundanspruch der Raumordnungsgesetze formuliert- in dieser Form keine Steuerungswirkung entfaltet, liegt hier lediglich ein wirkungsloses Abarbeiten von Vorgaben der letzten Gesetzänderungen vor. In der Praxis werden sich auch nach Verabschiedung des RROP-Teilplanes Erneuerbare Energien die lokalen Planungen völlig losgelöst davon bewegen. Ob mit der Erfüllung der Flächenkulisse in 2032 tatsächlich eine Entprivilegierung der Windkraft nach BauGB und eine steuernde Wirkung der Raumordnung eintritt, darf bezweifelt werden. Denn in einer auf Energieverschwendung bauenden Gesellschaft wird wohlmöglich die angestrebte Treibhausneutralität nach EEG nie erreicht. Zerstört man aber im Sinne einer alleine technisch gedachten Energiewende die Natur- und Landschaft wie derzeit zu sehen, zerstört der Mensch weiter die respiratorisch wirksame Oberfläche der Erde (also weiter das  $O_2/CO_2$ -Gleichgewicht) und gleichzeitig auch die Biodiversität (Artenvielfalt). Der damit einhergehende Verlust an Resilienz unserer Natur und Umwelt wird das größte Zukunftsproblem werden, wenn man jetzt keine Kurskorrektur vornimmt.

Mit freundlichen Grüßen



**Harry Neumann**  
Landesvorsitzender



**Immo Vollmer**, Dipl.-Biologe  
Referent für Natur- und Artenschutz, Fachplanungen